

Pflicht — der ärztlichen Hilfeleistung für schwer oder lebensgefährlich Erkrankte — gerechtfertigt.

Es wäre möglich, diesen Sachverhalt unter den *allgemeinen Notstand* zu subsumieren. Jedoch gibt es Erwägungen, die auch für die selbständige Regelung sprechen. Diese ergeben sich daraus, daß es nicht günstig ist, den Notstand so weit auszudehnen, auch bestimmte Vorgänge in der Wirtschaft darunter zu subsumieren. In der Wirtschaftspraxis gibt es häufig Fälle, in denen eine Pflichtverletzung, die einen Schaden zur Folge hat, bewußt in Kauf genommen wird, um einen größeren Schaden abzuwenden. Hätte man keine Bestimmung über den „Widerstreit der Pflichten“, so müßte man diese Sachverhalte mit dem großen Wort „Notstand“ belegen, was den Sachverhalt nur unnötig dramatisieren würde. Ein Investverantwortlicher war z. B. vor Jahren wegen Vergehens gegen die WStVO angeklagt, weil er angeblich vorsätzlich planwidrig eine Summe von etwa 200 000 DM von einem anderen Projekt abgezweigt und dadurch einen wirtschaftlichen Schaden im Bauprogramm des Kreises herbeigeführt habe. Fakt jedoch war, daß er diese Summe dafür verwandte, um die Keller eines soeben gebauten Wohnblocks, der fehlerhaft projektiert worden war, vor Wassereintrich zu schützen. Er verhinderte dadurch einen weitaus größeren Schaden, als er durch die Verzögerung des anderen Projekts eintrat. Es wirkt immer eigenartig, solche Sachverhalte als Notstand, eine Art Wirtschaftsnotstand behandeln zu müssen.

Darüber hinaus steht die Frage nach dem *Wirtschaftsrisiko* oder anderen Risikohandlungen. Man könnte sich entschließen, diese Risikohandlungen gesondert zu regeln, könnte sich aber auch dazu bereithalten, sie im Zusammenhang mit dem „Widerstreit der Pflichten“ zu behandeln. Zumindest das Wirtschaftsrisiko ist immer mit dem Problem der Pflichten und ihrer Erfüllung verbunden⁷³, während das ärztliche Risiko auf einem anderen Blatt steht. Ärztliche Risikohandlungen sind z. T. Bestandteil der Berufspflicht des Arztes, so daß man sie, wenn man sie einer Regelung bedürftig halten sollte, gesondert behandeln kann.

73. Vgl. dazu die interessanten Gedanken von Dr. Löschau in: *Neues Deutschland* vom 20. 12. 1963